

Brandschutzordnung

für

**htw saar – Fakultät für Architektur und
Bauingenieurswesen**

Studiengang Architektur

„Werkstatt“

Boulevard der Industriekultur 1

66287 Quierschied - Göttelborn

Teil B

nach DIN 14096-2

Stand: Februar 2023

Inhalt

1. Zweck.....	3
2. Geltungsbereich	3
3. Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz.....	4
4. Brandschutzordnung (Teil A).....	5
5. Verhaltensregeln zur Brandverhütung.....	6
6. Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung	7
7. Flucht- und Rettungswege	8
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	8
9. Feuerlöscheinrichtungen.....	9
10. Verhalten im Brandfall	10
10.1 Allgemeines	10
10.2 Meldung von Bränden.....	11
10.3 Beachtung von Alarmsignalen.....	11
10.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall	11
10.5 Beachtung von Anweisungen.....	12
10.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen.....	13
10.7 Durchführung von Löschversuchen.....	13
10.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen	13
11. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B	14
12. Inkrafttreten.....	14

1. Zweck

Die Brandschutzordnung wendet sich an alle Beschäftigten der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – mit Einschränkungen auch an Studierende und Besucher – und gibt Hinweise zu Brandverhütungsmaßnahmen und zum Verhalten im Brandfall.

Die in dieser Brandschutzordnung enthaltenen Regeln sollen dazu beitragen, Besucher, Studierende, Beschäftigte und das Unternehmen vor Schaden zu bewahren; sie sind deshalb unbedingt zu beachten.

Jeder Beschäftigte ist verpflichtet, sich so zu informieren, dass ihm im Brandfall ein sachgerechtes Verhalten möglich ist.

Der Präsident ist für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Beschäftigten in ihren Bereichen verantwortlich.

Die Verantwortlichen werden bei der Information und Unterweisung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Brandschutzbeauftragten unterstützt.

Die Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften und allgemeine Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Die Kenntnisnahme der Brandschutzordnung wird durch Unterschrift auf einem speziellen Formblatt bestätigt.

2. Geltungsbereich

Die Brandschutzordnung gilt fachlich für die htw saar – Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen, Studiengang Architektur „Werkstatt“. Ihr räumlicher Geltungsbereich bezieht sich auf alle Gebäude, Einrichtungen, Freiflächen und sonstige Anlagen.

Für **alle Personen** (z. B. Angestellte, Mitarbeiter, Besucher, Mitarbeiter von Fremdfirmen), die sich in dem Gelände aufhalten, wurden allgemeine Anweisungen für das **„Verhalten im Brandfall“** erstellt. Diese Anweisungen bilden den **Teil A der Brandschutzordnung** und sind an geeigneten Stellen in den Gebäuden aufgehängt.

Dieser **Teil B der Brandschutzordnung** richtet sich an alle Personen, die sich regelmäßig im Gebäude der htw saar – Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen, Studiengang Architektur „Werkstatt“ aufhalten (z.B. Professoren/innen, Akademische Mitarbeiter/innen, Angestellte, Dozenten, Fachschaft, Studenten, Raumpfleger).

Die Besucher und vorübergehend Tätige (z.B. Handwerker) haben den Anordnungen der Angestellten bzw. der Einsatzkräfte der Feuerwehr Folge zu leisten.

3. Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

Personen, die im Brandschutz besondere Aufgaben wahrnehmen, sind:

- Professoren/innen und sonstige Mitarbeiter oder ihre Vertreter
- der von der Hochschule beauftragte Brandschutzbeauftragte und
- das Facilitymanagement der LEG Service

Die für den Standort zuständigen Personen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Für die ihnen übertragenen Aufgaben, die im **Teil C der Brandschutzordnung** aufgeführt sind, haben die o.g. Personen jeweils Weisungsbefugnis. Ihren Anweisungen ist daher Folge zu leisten.

Funktion	Name	Telefon	
		dienstlich	privat / mobil
Gebäudemanagement htw saar	Herr Markus Towae	0681 / 5867-557	0171 / 8482845
Leitung Abteilung Gebäudemanagement und Hochschulservices	Herr Frank Schmid	0681 / 5867-130	0151 / 22760165
Präsident der htw saar	Herr Georg Maringer	0681 / 5867-100	0177 / 4976436
Brandschutzbeauftragter htw saar	Herr Markus Towae	0681 / 5867-557	0171 / 8482845
Facilitymanagement LEG Service	Herr Josef Jakob	06893 / 9899-788	0160 / 93800666

Tabelle 1: Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz

4. Brandschutzordnung (Teil A)

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Notruf 0-112

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen
Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen
Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14096 / Objekt: htw saar – Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen,
Studiengang Architektur „Werkstatt“

Datum: Feb.2023

5. Verhaltensregeln zur Brandverhütung

Der im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannte Personenkreis ist verpflichtet, durch Vorsicht und Umsicht zur Verhütung von Bränden beizutragen. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen zu beachten:

- Alle Personen sind verpflichtet, Rauchgeruch und Brandverdacht sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden.
- Ortsveränderliche elektrische Geräte dürfen nur verwendet werden, wenn diese den einschlägigen VDE-Vorschriften entsprechen und vor ihrem erstmaligen Gebrauch sowie anschließend regelmäßig durch Elektrofachkräfte geprüft werden.
- Ohne besondere Erlaubnis ist die Benutzung von mobilen Koch- oder Heizgeräten (z. B. Heizlüfter, Heizstrahler, Tauchsieder und sonstige Geräte mit oder ohne Thermostatsteuerung) sowie von Kerzen (z.B. Adventsgestecke, Stövchen, u.ä.) untersagt.
- Liegt eine Erlaubnis zum Betreiben vor (z.B. für naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen), dann müssen die Geräte bzw. Kerzen so aufgestellt werden, dass durch Wärmeübertragung auf die nächste Umgebung kein Brand entstehen kann (Abstände beachten und nichtbrennbare Unterlage verwenden). Bei Nichtgebrauch der Geräte ist der Stecker aus der Netzsteckdose zu ziehen (z.B. nach dem Ende der Lehrveranstaltung), die Geräte sind über eine zentrale Stromfreischaltung abzuschalten (für Lehrräume) oder die Geräte sind an Steckdosen zu betreiben, die mit einer zu schulfreien Zeiten wirksamen automatischen Abschaltung ausgestattet sind (in Büros u.ä. Räumen).
- Offene Flammen (z.B. Kerzen) sind nur im notwendigen Umfang zu entzünden und zu unterhalten und bei Verlassen des Raumes grundsätzlich zu löschen. Beim Umgang mit offenen Flammen sind geeignete Löschgeräte bereitzuhalten.
- Schäden an elektrischen Einrichtungen (z.B. beschädigte Kabel und Schalter, Funkenbildung, Schmorgerüche) und sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden. Beschädigte elektrische Einrichtungen sind außer Betrieb zu nehmen. Elektrische Sicherungen dürfen nicht überbrückt werden. Die Schäden dürfen nur durch zuständige Fachkräfte beseitigt werden.
- Alle Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöschgeräte, Brand- und Rauchschutztüren, Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen) sind in einem ordnungsgemäßen und funktionssicheren Zustand zu halten. Daher sind Mängel an Brandschutzeinrichtungen und auch benutzte Feuerlöscher sofort dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden, damit der Mangel umgehend abgestellt wird, die Feuerlöscher wieder befüllt werden können und von diesen

Personen ggf. festgelegte Ersatzmaßnahmen (z.B. Bereitstellung eines Reservefeuerlöschers) ergriffen werden.

- Brandschutzeinrichtungen und deren Hinweisschilder sowie die Kennzeichnungsschilder für den Verlauf der Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- Die Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit nutzbar sein. Daher ist das Abstellen von Gegenständen in Treppenträumen unzulässig, und Flure dürfen auf ihrer gesamten Länge nicht durch abgestellte Gegenstände eingeengt oder blockiert werden. Ebenso dürfen durch sie keine Stolpergefahren entstehen.
- Zigarettenreste dürfen nicht in Papierkörbe oder Müllbehälter geworfen werden. Sie dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältnissen entsorgt werden. Das Rauchverbot innerhalb der Hochschulgebäude ist zu beachten!

6. Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung

Die Brandschutztüren (z.B. von Lager-, Abstell- und Hausanschlussräumen) sowie die Rauchschutztüren im Verlauf der Flucht- und Rettungswege (z.B. zwischen Fluren und Treppenträumen oder zur Unterteilung langer Flure) sollen die Ausbreitung von Feuer und Rauch verhindern.

Die Türen sind daran zu erkennen, dass sie normalerweise selbst schließen (z.B. über ein Federband oder einen Türschließer) oder zusätzlich als Brand- oder Rauchschutztüren gekennzeichnet sind. Diese Türen können zusätzlich mit einer Feststellanlage ausgerüstet sein, welche die Tür dauerhaft offenhält und bei Raucheinwirkung die Tür zum selbsttätigen Schließen freigibt.

Die Türen können die o.g. Funktion jedoch nur dann erfüllen, wenn sie in vollem Umfang funktionstüchtig sind. Brandschutztüren müssen selbstschließend sein (Einrasten im Verschluss). Rauchschutztüren müssen zusätzlich auch dichtschießend sein. Diese Türen dürfen nicht durch Keile, Bänder oder sonstige Hilfsmittel in geöffnetem Zustand blockiert werden. Da Veränderungen an diesen Türen nur sehr begrenzt zulässig sind, bedürfen sie der Abstimmung mit einem Fachmann (z.B. dem Türenhersteller).

Ebenso dürfen Feststellanlagen für Brand- und Rauchschutztüren nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert oder außer Betrieb gesetzt werden.

Nach Schulschluss und im Brandfall sollen grundsätzlich alle Türen und auch die Fenster geschlossen werden, um im Brandfall eine Brand- und Rauchausbreitung zu verzögern.

7. Flucht- und Rettungswege

Zu den Flucht- und Rettungswegen gehören die Flure, Treppenträume, außenliegende Treppen und ggf. vorhandene Rettungsbalkone. Türen im Verlauf dieser Rettungswege müssen im Studienbetrieb jederzeit von Innen ohne Hilfsmittel in voller Breite offenbar sein und in Fluchtrichtung aufschlagen. Es genügt nicht, wenn das Facilitymanagement im Gefahrenfall die Türen aufschließt. Ebenso sind Notschlüsselkästen verboten.

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren. Zur Orientierung dienen die mit den Fluchtwegsymbolen gekennzeichneten Wege in den Gebäuden und deren Ausgänge.

Speziell gekennzeichnete Flächen für die Rettungskräfte (Feuerwehr und Rettungsdienst) sind von Kraftfahrzeugen und sonstigen Gegenständen ständig freizuhalten. Dazu gehören auch deren Zufahrtswege.

Verschlossene Türen im Verlauf der Rettungswege und verstellte Flächen für die Rettungskräfte sind umgehend dem in Abschnitt 3 genannten Personenkreis zu melden.

8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

Die Brandmeldeanlage im Bauteil A hat die Aufgabe, einen Brand zu melden. Zusätzlich sind im Bauteil A an allen Ausgängen Brandmelder installiert, die durch Personen betätigt werden müssen. Ergänzend ist die Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern ausgestattet, die eine automatische Brandmeldung bewirken. Die Brandmeldung erfolgt direkt zur Feuerwehr.

Die Alarmierungsanlagen hat die Aufgabe, anwesende Personen durch einen akustischen & visuellen Alarm (Blitzleuchte) vor einer drohenden Gefahr zu warnen, damit sie frühzeitig das Gebäude verlassen können. Die Auslösung der Brandmeldeanlage (automatisch oder manuell) bewirkt die automatische Auslösung der Alarmierungsanlage.

Es erfolgt eine Sprachdurchsage die zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert.

Die bauliche Anlage ist zusätzlich mit Brandmeldern für die Alarmierung ausgestattet. Eine Alarmweiterleitung an die Feuerwehr besteht.



Brandmelder

9. Feuerlöscheinrichtungen

Alle zum Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung gehörenden Personen haben sich über die vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen zu informieren. Damit diese Einrichtungen im Brandfall unverzüglich in Betrieb genommen werden können, sollte sich der o.g. Personenkreis mit deren Bedienung vertraut machen (aufgedruckte Bedienungshinweise lesen, Piktogramme betrachten).

Nicht sofort sichtbare Feuerlöscheinrichtungen sind durch die nachfolgend dargestellten Hinweisschilder gekennzeichnet, damit sie im Bedarfsfall schnell aufgefunden werden können:



Feuerlöscher

Die Regeln für den Einsatz von Feuerlöschern sind zu beachten und im Anhang dieser Brandschutzordnung dargestellt. Auskunft über geeignete Löschmittel für die verschiedenen Brandklassen gibt die nachfolgende Tabelle 2.

Symbol / Brandklasse	Art der brennbaren Stoffe	Geeignete Löschmittel
	Feste brennbare Stoffe z. B. Holz, Kohle, Papier, Textilien	Wasser Schaum ABC-Löschpulver
	Flüssige und flüssig werdende brennbare Stoffe z. B. Benzin, Öle, Verdünnungs- und Lösungsmittel	Schaum ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Gasförmige brennbare Stoffe z. B. Acetylen, Wasserstoff, Methan, Propan, Stadtgas	ABC- oder BC-Löschpulver Kohlendioxid (CO ₂)
	Metalle z. B. Aluminium, Natrium, Kalium, Magnesium	spezielles Metallbrandpulver trockener Sand trockenes Kochsalz Zementpulver
	Speiseöle/-fette in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	spezieller Feuerlöscher trockener Topfdeckel (keine Löschdecke benutzen!)
Besondere Hinweise zur Verwendung von Löschmitteln: - Sicherheitsabstände beim Löschen elektrischer Anlagen beachten! - Brennende Flüssigkeiten, Fette und Öle nie mit Wasser löschen! - Brennende Metalle nicht mit Wasser oder stark wasserhaltigen Stoffen löschen! - Elektrische Anlagen möglichst nur mit Kohlendioxid (CO₂) löschen!		

Tabelle 2: Brandklassen und zugeordnete geeignete Löschmittel

10. Verhalten im Brandfall

10.1 Allgemeines

Die wichtigsten Regeln lauten:

- **Ruhe bewahren und Panik vermeiden!**
- und
- **Sicherheit geht vor Schnelligkeit!**

Dazu gehören, dass aufgeregte Personen beruhigt und aus dem Gefahrenbereich begleitet werden müssen, damit keine Panik entsteht, und dass weder gerannt noch gebummelt werden soll.

10.2 Meldung von Bränden

Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. Dies erfolgt

- bei Vorhandensein einer Brandmeldeanlage durch Betätigen des **Brandmelders** oder
- von einem Telefon über den **Feuerwehr-Notruf 112**

Die Betätigung eines Brandmelders ersetzt nicht die mündliche Brandmeldung über das Telefon. Auch bei einer automatischen Alarmierung der Feuerwehr sollte zusätzlich eine telefonische Brandmeldung erfolgen. Dabei ist folgendes 5-W-Schema einzuhalten:

- **WER** meldet ?
- **WO** ist etwas passiert ? (Adresse, Gebäude-Nr., Etage, Raum-Nr.)
- **WAS** ist passiert ?
- **WIE VIELE** sind betroffen / verletzt ?
- **WARTEN** auf Rückfragen !

10.3 Beachtung von Alarmsignalen

Jeder Alarm ist ernst zu nehmen.

Bei Ertönen des Räumungssignals sowie bei Gefahren haben alle Personen mit Ausnahme der Rettungskräfte das gefährdete Gebäude sofort zu verlassen. Sie begeben sich möglichst auf dem kürzesten Weg zum Sammelplatz.

Folgende Sammelplätze wurden festgelegt:

Für die Werkstatt ist als Sammelplatz die Rasenfläche unterhalb des Gästehauses festgelegt.

10.4 Verlassen der Gebäude im Gefahrenfall

Vor dem Verlassen der Räume sollten die Fenster geschlossen werden. Alle Türen im Gebäude sind geschlossen zu halten bzw. hinter sich zu schließen, aber nicht zu versperren.

In den Räumlichkeiten sind bei Ertönen des Alarmsignals gefährliche Versorgungseinrichtungen, z.B. Behälter mit explosionsgefährlichen, brennbaren, giftigen, gesundheitsschädlichen und ätzenden Gasen oder Flüssigkeiten sofort abzusperren bzw. zu schließen (Nottaster, Absperrventil). Zusätzlich sind die elektrischen Geräte über die zentrale Stromfreischaltung abzuschalten. Bei Gasgeruch (z.B. in naturwissenschaftlichen Klassenräumen) ist jedoch zu beachten, dass dann keine Licht-, Not-Aus- oder sonstige Elektroschalter betätigt und Stecker nicht aus den Steckdosen gezogen werden.

Im Gefahrenfall haben die Lehrkräfte die Studenten darauf hinzuweisen, dass Taschen u.dgl. liegen zu lassen sind. Jacken u. dgl. sind insbesondere bei schlechter Witterung nur auf Anweisung der Lehrkräfte mitzunehmen, wenn dadurch die Räumung des Gebäudes nicht wesentlich verzögert und kein Student gefährdet wird.

Das Verlassen des Gebäudes soll in geschlossenen Studentengruppen erfolgen. Der in Abschnitt 3 genannte Personenkreis der htw saar achten darauf, dass niemand in den Räumlichkeiten zurückbleibt. Beim Verlassen des Gebäudes sind die gekennzeichneten Fluchtwege zu benutzen.

Alle Personen begeben sich zum Sammelplatz und stellen sich geordnet auf, wobei darauf zu achten ist, dass die anrückenden Rettungskräfte nicht behindert werden.



Fluchtwegkennzeichnung



Sammelplatz

Wichtig ist, auf den Sammelplätzen die Vollzähligkeit zu kontrollieren, zur Feststellung ob Personen vermisst werden. Die Räumung ist durch die in Abschnitt 3 genannten Personen der htw saar dem Brandschutzbeauftragten zu melden. Fehlende Personen sowie andere Besonderheiten sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr mitzuteilen, damit dieser geeignete Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Die sind darauf hinzuweisen, dass das Gebäude erst nach der Freigabe durch eine autorisierte Person (Feuerwehr oder Schulleitung) wieder betreten werden darf.

10.5 Beachtung von Anweisungen

Vor dem Eintreffen der Feuerwehr ist den Anweisungen des in Abschnitt 3 genannten Personenkreises der htw saar unbedingt Folge zu leisten. Wenn die Feuerwehr eingetroffen ist, sind ausschließlich die Anweisungen der Einsatzkräfte der Feuerwehr zu befolgen. Nach einem Gefahrenfall ist das Wiederbetreten der Gebäude erst nach der Freigabe durch die Feuerwehr zulässig, auch wenn das Alarmsignal vorher verstummt. Zuvor ist auch die Bergung von Sachgütern nicht zulässig.

10.6 Rettung von hilfebedürftigen Personen

Hilflose (kranke, verletzte oder behinderte Menschen) und ggf. anwesende ortsunkundige Personen sind mitzunehmen und zum Sammelplatz zu führen. Erforderlichenfalls sind geeignete Personen zur Unterstützung anzuweisen.

10.7 Durchführung von Löschversuchen

Für die Brandbekämpfung sind Feuerlöscher zu benutzen. Notfalls können auch andere Hilfsmittel wie ein Eimer voll Wasser, Decken aus Baumwolle, trockener Sand o. ä. eingesetzt werden. Es dürfen keine leicht brennbaren Stoffe verwendet werden, weil diese zur Brandausbreitung beitragen. Die Angaben in Abschnitt 9, Tabelle 2 sind zu beachten.

Brennende Personen müssen am Fortlaufen gehindert werden. Das Feuer ist durch Überwerfen von feuchten Decken, Mänteln, Tüchern o.ä. zu ersticken.

Vor der Brandbekämpfung von elektrischen Anlagen sind diese möglichst spannungsfrei zu schalten (Sicherungskasten, Netzstecker). Anlagen in elektrischen Betriebsräumen dürfen allerdings nur von Fachleuten abgeschaltet werden.

10.8 Verhalten bei nicht benutzbaren Rettungswegen

Wenn der Hauptfluchtweg und der Ersatzfluchtweg, z.B. infolge Verrauchung, nicht mehr benutzbar sind, müssen sich die betroffenen Personen für die Feuerwehr bemerkbar machen, damit diese die erforderlichen Rettungsmaßnahmen einleiten kann. Dies kann z.B. durch Hilferufe und Winken aus einem Fenster dürfen jedoch nur geöffnet werden, wenn durch sie weder Feuer noch Rauch eindringen kann. Die Türen sind geschlossen zu halten und deren Türspalten sind ggf. mit nassen Tüchern abzudichten.

Beim Eindringen von Rauch in die Treppenräume sind die Fenster im Treppenraum zu öffnen. Sofern vorhanden, können auch die Handauslöser für die Rauchabzugsöffnung betätigt werden. Solche Handauslöser befinden sich mindestens im Erdgeschoss sowie im obersten Geschoss des Treppenraumes. Zur Unterstützung der Entrauchung ist die betreffende Ausgangstür im Erdgeschoss dauerhaft zu öffnen.

In verrauchten Rettungswegen sollte sich gebückt oder kriechend bewegt werden, da in Bodennähe meist noch atembare Luft und weniger heiße Brandgase vorhanden sind und eine bessere Sicht möglich ist. Wenn vorhanden, sollten möglichst nasse Tücher vor Mund und Nase gehalten werden.

11. Bekanntgabe und Verfügbarkeit der Brandschutzordnung Teil B

Den Mitarbeitern ist bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bekannt zu geben, dass sie sich über den Inhalt dieser Brandschutzordnung zu informieren und sie zu beachten haben.

Für den im Geltungsbereich dieser Brandschutzordnung genannten Personenkreis ist diese Brandschutzordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht zu hinterlegen.

12. Inkrafttreten

Die Brandschutzordnung Teil B für
htw saar – Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen,
Studiengang Architektur „Werkstatt“
tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Saarbrücken, den 28.03.2023

gez. G. Maringer

Vizepräsident für Verwaltung und
Wirtschaftsführung der htw saar

gez. A. Pick

Personalrat der akademischen
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

gez. M. Towae

Brandschutzbeauftragter

gez. T. Schwindt

Personalrat des administrativ-
technischen Personals

Verfasser:

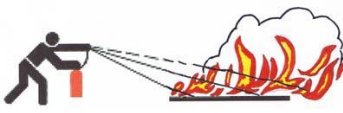

BÄUERLE
architekten+
brandschutz

Dipl.-Ing. (FH); M.Eng.
Claudius Bäuerle
Architekt AKS
Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz

BÜRO-EXPOMEDIA
Heinrich-Barth-Strasse 20
66 115 Saarbrücken

STUDIO
Hermann-Josef-Becker 15
66 440 Blieskastel
Telefon
0681-844 960 - 11
Handy
173 - 30 29 747
E-Mail
info@baeuerle-architekten-brandschutz.de
www.baeuerle-architekten-brandschutz.de

1. Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen
2. Feuerlöscher senkrecht halten
3. Folgende Löschtaktiken beachten

	Feuer in Windrichtung angreifen	Windrichtung beachten, immer mit dem Wind vorgehen. Von unten in die Glut, nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Durchgehend löschen, damit eine genügend große Wirkung erzielt wird.
	Flächenbrände von vorne beginnend ablöschen	Flächenbrände von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben. Immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen.
	Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen	Bei Tropf- oder Fließbränden von oben (Austrittsstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.
	Genügend Löscher auf einmal einsetzen – nicht nacheinander	Bei größeren Entstehungsbränden mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.
	Vorsicht vor Wiederentzündung	Auf Wiederentzündung achten. Brandstelle nicht verlassen, sondern beobachten und bei Wiederentzündung frühzeitig nachlöschen.
	Eingesetzte Feuerlöscher neu füllen lassen – nicht einfach wieder aufhängen	Nach der Benutzung des Feuerlöschers, diesen restlos entleeren und auf keinen Fall wieder an seinen ursprünglichen Platz verbringen, sondern umgehend wieder füllen lassen.

Brandschutzordnung

für

**htw saar – Fakultät für Architektur und
Bauingenieurwesen**

Studiengang Architektur

„Werkstatt“

Boulevard der Industriekultur 1

66287 Quierschied - Göttelborn

Teil C

nach DIN 14096-2

(für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Stand: Februar 2023

Inhalt

1. Brandverhütung.....	3
2. Alarmplan	4
3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte.....	5
4. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr.....	8
5. Nachsorge.....	9

1. Brandverhütung

Regelungen der Verantwortung für die Maßnahmen der Brandverhütung

Maßnahmen	Verantwortlich
Betriebsgerechte Nutzung aller Bereiche des Hauses sowie der Außenanlagen.	Brandschutzbeauftragter HTW Saar Ansprechpartner: Herr Markus Towae Tel.: 0681-501-557 Mobil: 0171/8482845
Ordnungsgemäße Funktion aller Einrichtungen und Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes sowie der Alarm-, Kommunikations-, Flucht- und Rettungseinrichtungen.	Facilitymanagement LEG Service Ansprechpartner: Herr Josef Jakob Tel.: 06893 / 9899-788 Mobil: 0160 / 93800666
- Planmäßige Nutzung der zugewiesenen Räume - Einhaltung der Brandschutzvorschriften beim täglichen Arbeitsablauf - Meldung von erkennbaren Schäden oder Störungen an Brandschutzeinrichtungen (z.B. Brand- und Rauchschutztüren) - Zugänglichkeit und Vollzähligkeit der Handfeuerlöcher - Sicherheitsgerechtes Verhalten der Mitarbeiter - Information der Professoren, Mitarbeiter und Studenten über vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz sowie über die Alarmierung im Brandfall. - Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Löschübungen	Brandschutzbeauftragter HTW Saar Ansprechpartner: Herr Markus Towae Tel.: 0681-501-557 Mobil: 0171/8482845
Organisation aller notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsbereitschaft der - Alarm- und Kommunikationseinrichtungen sowie elektrischer oder elektronischer Einrichtungen an Brand- und Rauchschutzanlagen - Einrichtungen gegen die Ausbreitung von Feuer und Rauch, Löscheinrichtungen, Flucht- und Rettungseinrichtungen	Facilitymanagement LEG Service Ansprechpartner: Herr Josef Jakob Tel.: 06893 / 9899-788 Mobil: 0160 / 93800666
Bereitstellung und Veranlassung der Prüfung von Handfeuerlöschern	Facilitymanagement LEG Service Ansprechpartner: Herr Josef Jakob Tel.: 06893 / 9899-788 Mobil: 0160 / 93800666

2. Alarmplan

Im Brandfall alarmieren

Feuerwehr		Direkt: 0-112
Polizei		Direkt: 0-110
Rettungsdienst		Direkt: 0-112 Krankenwagen: 0-19222
Hausalarm auslösen und Personen alarmieren		Brandmelder mit Direktleitung zur Feuerwehr betätigen Personen durch Zuruf „Feuer“ warnen
Bestimmte Personen informieren		Vize-Präsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung Herr Georg Maringer Tel.: 0681 / 5867-401 Mobil: 0177 / 4976436 Gebäudemanagement HTW Saar / A2 Leitung Herr Frank Schmid Tel.: 0681 / 5867-130 Mobil: 0151 / 22760165 Im Auftrag des Gebäudemanagement HTW Saar CGB Herr Markus Towae Tel.: 0681 / 5867-557 Mobil: 0171 / 8482845 Brandschutzbeauftragter HTW Saar Herr Markus Towae Tel.: 0681 / 5867-557 Mobil: 0171 / 8482845

3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Regelungen der Verantwortung für den Vollzug der Sicherheitsmaßnahmen

Maßnahmen	Verantwortlich
Unterbrechung des Betriebes anordnen und dafür sorgen, dass die jeweilige Abteilung möglichst geschlossen das Gebäude verlässt und sich unverzüglich am Sammelplatz meldet. Besondere Aufmerksamkeit benötigen orts-fremde (Besucher, Fremdfirmen), behinderte oder verletzte Personen.	Professoren und deren Mitarbeiter oder Ihre Vertreter
Die Meldungen am Sammelplatz entgegennehmen und Informationen an die Feuerwehr übermitteln	Professoren und deren Mitarbeiter oder Ihre Vertreter
Sachwerte bergen	Professoren und deren Mitarbeiter oder Ihre Vertreter
Besondere technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsanlagen) in Betrieb nehmen	Eingewiesene Mitarbeiter und Facilitymanagement LEG Service
Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. Förderanlagen, Abfüllanlagen, Versorgungsleitungen, elektrische Anlagen außer Betrieb setzen, Gasversorgung unterbrechen	Eingewiesene Mitarbeiter und Facilitymanagement LEG Service
Jährliche Unterweisung der Mitarbeiter im vorbeugenden Brandschutz durchführen. Die Kenntnis der Brandschutzordnung, Teil B (für alle Mitarbeiter) ist zu kontrollieren.	Brandschutzbeauftragter der HTW
Gedanklich die erforderlichen Maßnahmen zur Brandverhütung/ Gefahrenabwehr sowie für den Schadensfall die Räumung des Hauses planen	Brandschutzbeauftragter der HTW
Diese Maßnahmen praktisch und regelmäßig üben. Praktische Räumungsübungen mit allen Mitarbeitern sollten mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.	Brandschutzbeauftragter der HTW

Maßnahmen	Verantwortlich
Besucher und Arbeiter von Fremdfirmen müssen sich immer am Empfang melden und von Mitarbeitern des Facilitymanagements der LEG Service eingewiesen werden.	Facilitymanagement LEG Service Ansprechpartner: Herr Josef Jakob Tel.: 06893 / 9899-788 Mobil: 0160 / 93800666 Im Auftrag des Gebäudemanagement HTW Saar CGB Herr Markus Towae Tel.: 0681 / 5867-557 Mobil: 0171 / 8482845
Feststellen, wann der Alarmzustand beendet werden kann; Information der Mitarbeiter über das Ende des Alarmzustandes Der Brandort darf nicht verändert werden, bis die zuständige Stelle (Polizei; Brandversicherung) die Freigabe erteilt.	Feuerwehr
Veranstaltungen über 200 Personen sind generell nur im Bauteil A möglich. Hierfür sind folgende Voraussetzungen zu schaffen: Die Schiebetür zum Bauteil B ist zu schließen und während der Veranstaltung geschlossen zu halten. Hierzu ist die Arretierung aus der Laufschiene zu lösen und die Klappentür im Bereich zum Vorlesungssaal zu öffnen damit die Schiebetür in Position gebracht werden kann. Anschließend ist die Schiebetür abzusperren. Die Bereichsvorhänge sind abzubauen. Die in den Möbelwänden integrierten Türen, welche die Arbeitsbereiche vom Versammlungsraum trennen, sind zu schließen. Die zwei Bereiche incl. des Zwischenbereichs sowie die Spindeltreppe ist während der Veranstaltung für Personen nicht zugänglich zu halten. Die Zugänge aus dem Plottraum im EG zur Veranstaltungsfläche sind ebenfalls von innen mit den dafür vorgesehenen Schließmöglichkeiten vor Zutritt zu sichern. Die Galerie zwischen den Möbelwänden ist Stromlos zu schalten. Der Bereichsschalter befindet sich Im EG (BMZ-Raum). Der Betreiber hat einen Möblierungsplan aufzustellen und bei der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung	Verantwortlicher der Veranstaltung, der vor der Veranstaltung zu benennen ist.

vorzulegen. Der genehmigte Möblierungsplan ist bei der Veranstaltung zwingend umzusetzen und deutlich erkennbar aufzuhängen.	
--	--

Die schriftliche Genehmigung für feuergefährliche Arbeiten wird ausschließlich erteilt durch das Facilitymanagement LEG Service.

4. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Mitarbeiter und Studenten müssen die Brandstelle und die Umgebung sowie die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.	Professoren und deren Mitarbeiter oder Ihre Vertreter
Parken auf den Feuerwehruzufahrten, Rettungswegen und anderen Arbeitsflächen der Rettungskräfte darf grundsätzlich nicht möglich sein und diese Flächen dürfen auch anderweitig nicht blockiert werden können.	Professoren und deren Mitarbeiter oder Ihre Vertreter
An der Sammelstelle die Meldungen der Mitarbeiter entgegenzunehmen, und die Informationen über fehlende Personen unverzüglich an die Feuerwehr weitergeben.	Brandschutzhelfer vor Ort
Die Feuerwehrpläne werden im Einsatzfahrzeug der Feuerwehr mitgeführt. Der Generalschlüssel befindet sich im Feuerwehrschränke, der einen Zugang zu allen Räumen ermöglicht.	Facilitymanagement LEG Service Ansprechpartner: Herr Josef Jakob Tel.: 06893 / 9899-788 Mobil: 0160 / 93800666

5. Nachsorge

Maßnahmen	Verantwortlich
Die Brandstelle nach Absprache mit der Feuerwehr sichern	Brandschutzhelfer vor Ort
Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen	Facilitymanagement LEG Service Ansprechpartner: Herr Josef Jakob Tel.: 06893 / 9899-788 Mobil: 0160 / 93800666

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder betätigen



Notruf 0-112

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen